

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 13. September 2024

Verwaltungsrichter Jakob
Gerichtsschreiberin Collatz

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Einwohnergemeinde B. _____
Beschwerdegegnerin

und

Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen
Vorinstanz

betreffend Entscheid des Regierungsstatthalter-Stv. des Verwaltungskrei-
ses Bern-Mittelland vom 30. Juli 2024 (vbv 111/2024)



Sachverhalt:

A.

Die 1982 geborene A. _____ (bisher: C. _____) wird durch die Einwohnergemeinde (EG) B. _____ mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt (Akten der EG B. _____ [act. IIB] 6). Mit zwei separaten Verfügungen vom 25. April 2024 (Akten der EG B. _____ [act. IIA] 4.27, 4.33) ordnete die EG B. _____ die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Sozialhilfe im Betrag von Fr. 9'489.-- an und kürzte den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) ab 1. Juni 2024 während fünf Monaten um 10 %.

B.

Auf eine gegen die Verfügungen vom 25. April 2024 (act. IIA 4.27, 4.33) erhobene Beschwerde vom 27. Mai 2024 (Akten der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland [act. II] 1-11) trat der Regierungsstatthalter-Stv. mit Entscheid vom 30. Juli 2024 (act. II 37-39) wegen versäumter Rechtsmittelfrist nicht ein.

C.

Mit Eingabe vom 19. August 2024 hat A. _____ (Beschwerdeführerin) Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben und sinngemäss beantragt, der angefochtene Entscheid vom 30. Juli 2024 (act. II 37-39) sei aufzuheben und die Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland (Vorinstanz) sei anzuweisen auf die Beschwerde vom 27. Mai 2024 einzutreten. Gleichzeitig hat sie um Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege ersucht.

Die Vorinstanz hat mit Vernehmlassung vom 2. September 2024 unter Verweis auf die Begründung im angefochtenen Entscheid auf Abweisung der Beschwerde geschlossen.

Mit Beschwerdeantwort vom 11. September 2024 hat die EG B. _____ (Beschwerdegegnerin) die folgenden Anträge gestellt:

- «1. Auf die Wiederherstellung der Beschwerdefrist sei zu verzichten.
2. Auf das Begehren von Frau C. _____, dass der Sozialdienst auf die Kürzung des Grundbedarfes und die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Sozialhilfe verzichten soll, sei nicht einzutreten.
3. Die Beschwerde von Frau C. _____ sei somit vollumfänglich abzuweisen.»

Erwägungen:

1.

1.1 Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) und Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 18 Abs. 2a des Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts vom 22. September 2010 (OrR VG; BSG 162.621) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich (vgl. aber E. 1.2 hiernach) einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Entscheid der Vorinstanz vom 30. Juli 2024 (act. II 37-39). Streitig und zu prüfen ist einzig, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Beschwerde vom 27. Mai 2024 (act. II 1-11) nicht eintrat. Soweit die Beschwerdeführerin vor dem Verwaltungsgericht materielle Rügen gegen die ursprünglichen Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom

25. April 2024 erhoben hat (Beschwerde S. 3), bewegen sich diese ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, weshalb auf die Beschwerde diesbezüglich nicht einzutreten ist.

1.3 Die Beurteilung von Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 lit. c GSOG).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzung hin (Art. 80 VRPG).

1.5 Gemäss Zentraler Personenverwaltung (ZPV; vgl. dazu Art. 9 f. sowie Anhang 1 Nr. 1.2.3 und Anhang 2 Nr. 5.2 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Zentrale Personenverwaltung [ZPV V; BSG 152.052]) hat die Beschwerdeführer während des hängigen Beschwerdeverfahrens per 10. September 2024 wieder ihren Ledignamen angenommen (Art. 119 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 120]). Die Personalien sind in der Geschäftskontrolle des Verwaltungsgerichts angepasst worden und das Beschwerdeverfahren wird mit neuem amtlichen Namen weitergeführt.

2.

2.1 Gemäss Art. 10 SHG i.V.m. Art. 67 Abs. 1 VRPG ist die Beschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts und unter Beachtung der Formvorschriften von Art. 32 VRPG zu erheben. Eröffnung ist Mitteilung bzw. Zustellung und bezeichnet die förmliche Bekanntgabe eines Akts an bestimmte Personen oder einen bestimmten Adressatenkreis (RUTH HERZOG, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 67 N. 7). Verwaltungsakte werden grundsätzlich durch postalische Zustellung eröffnet (Art. 44 Abs. 1 VRPG). Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (vgl. Art. 41 Abs. 1 VRPG). Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 41 Abs. 2 VRPG).

2.2 Zur Wahrung einer Frist muss die betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden (Art. 42 Abs. 1 VRPG). Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Behörde, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 42 Abs. 2 VRPG).

2.3 Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 43 Abs. 1 zweiter Halbsatz VRPG). Gemäss Art. 43 Abs. 2 VRPG wird eine versäumte Frist wiederhergestellt, wenn eine Partei unverschuldeterweise abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln, und sie unter Angabe des Grunds innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht sowie die versäumte Rechtshandlung nachholt. Als Hinderungsgründe für die Partei oder ihre Vertretung, fristgerecht zu handeln, kommen nur (objektive oder subjektive) Gründe *von einigem Gewicht* in Betracht (BVR 2014 S. 130 E. 3.2.1).

3.

3.1 Gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post (act. II 25-39) gelangten die mittels A-Post Plus versendeten Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom 25. April 2024 (act. IIA 4.27, 4.33) am Freitag, 26. April 2024, in den Machtbereich der Beschwerdeführerin. Da keine Anhaltspunkte für einen Fehler bei der Postzustellung bestehen und die Beschwerdeführerin die entsprechenden Angaben denn auch explizit anerkennt (Beschwerde S. 2 f.), hat die Zustellung per 26. April 2024 als erstellt zu gelten (vgl. BGE 142 III 599 E. 2.4.1 S. 604). Vorbehältlich eines Eröffnungsfehlers begann die gesetzliche Rechtsmittelfrist damit am 27. April 2024 (dies a quo) zu laufen und endete am Montag, 27. Mai 2024 (dies ad quem).

3.2 Indem die Beschwerdeführerin die auf den 27. Mai 2024 datierte Beschwerde (act. II 1-11) gemäss Postetikett (act. II 13) am 28. Mai 2024 der Schweizerischen Post übergab, erhob sie das Rechtsmittel grundsätzlich (vgl. aber E. 5 hinten) verspätet. Im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen (*iura novit curia*; Art. 20a VRPG; BVR 2012 S. 252 E. 331, 2005 S. 82 E. 5.1) ist jedoch zu prüfen, ob durch die Eröffnung der

Verfügungen vom 25. April 2024 (act. IIA 4.27, 4.33) mittels A-Post Plus ein Eröffnungsmangel vorliegt. Angesichts des Streitgegenstandes (vgl. E. 1.2 vorne) ist die Erheblichkeit dieser Frage offensichtlich (vgl. MICHEL DAUM, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], a.a.O., Art. 20a N. 22 in fine).

4.

4.1 Ausser bei Massenverfügungen und vorbehältlich anders lautender Gesetzgebung werden Verfügungen und Entscheide entweder mit eingeschriebener Post oder mit gerichtlicher Urkunde eröffnet. Die Zustellung kann auch mit gewöhnlicher Post erfolgen, soweit kein Zustellnachweis erforderlich ist (Art. 44 Abs. 2 VRPG). Aus mangelhafter Eröffnung darf niemandem ein Rechtsnachteil erwachsen (Art. 44 Abs. 6 VRPG).

4.2 Weder handelt es sich bei den zwei Verfügungen vom 25. April 2024 (act. IIA 4.27, 4.33) um Massenverfügungen (vgl. dazu DAUM, a.a.O., Art. 44 N. 28) noch besteht im Sozialhilferecht – anders als etwa im Steuerrecht (vgl. Art. 159 Abs. 2 erster Satz des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]) – spezialgesetzlich eine vom Grundsatz von Art. 44 Abs. 2 VRPG abweichende Regelung. Ferner war angesichts der mit den besagten Verwaltungsakten verbundenen Rechtswirkungen (Rückerstattung unrechtmässiger wirtschaftlicher Sozialhilfe bzw. Kürzung des GBL) und den dadurch ausgelösten Rechtsmittelfristen ein Zustellnachweis erforderlich. Mithin war die Beschwerdegegnerin grundsätzlich gehalten, die Verfügungen mittels Einschreiben oder Gerichtsurkunde (GU) zu eröffnen (vgl. zu diesen Versandarten DAUM, a.a.O., Art. 44 N. 19-21). Allerdings stammt die Bestimmung von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 VRPG aus einer Zeit (GS 89-277), als die Schweizerische Post die Beförderung von Briefsendungen mit A-Post Plus noch nicht anbot. Bei dieser Versandmethode wird der Brief mit einer Nummer versehen und ähnlich wie ein eingeschriebener Brief mit A-Post spediert. Im Unterschied zu den eingeschriebenen Briefpostsendungen wird aber der Empfang durch den Empfänger nicht quittiert. Entsprechend wird der Adressat im Falle seiner Abwesenheit auch nicht durch Hinterlegung einer Abholungseinladung avisiert. Die Zustellung wird vielmehr elektronisch erfasst, wenn die Sendung in das Postfach oder

in den Briefkasten des Empfängers gelegt wird. Auf diese Weise ist es möglich, mit Hilfe des von der Post zur Verfügung gestellten elektronischen Suchsystems «Track & Trace» die Sendung bis zum Empfangsbereich des Empfängers zu verfolgen. Direkt bewiesen wird mit einem «Track & Trace»-Auszug allerdings nicht, dass die Sendung tatsächlich in den Empfangsbereich des Empfängers gelangt ist, sondern bloss, dass durch die Post ein entsprechender Eintrag in ihrem Erfassungssystem gemacht wurde. Einzig im Sinne eines Indizes lässt sich aus diesem Eintrag darauf schliessen, dass die Sendung in den Briefkasten oder in das Postfach des Adressaten gelegt wurde. Mangels Quittierung lässt sich dem «Track & Trace»-Auszug sodann nicht entnehmen, ob tatsächlich jemand die Sendung behündigt hat und um wen es sich dabei handelt, geschweige denn, dass sie tatsächlich zur Kenntnis genommen worden ist (vgl. BGE 142 III 599 E. 2.2 S. 601). Da Art. 44 Abs. 2 VRPG lediglich zwischen Einschreiben oder GU einerseits sowie gewöhnlicher Post andererseits differenziert und die Verwendung der letzteren von der fehlenden Erforderlichkeit eines Zustellnachweises abhängig macht, ist durch Auslegung zu ermitteln, was unter dem unbestimmten Rechtsbegriff «Zustellnachweis» zu verstehen ist bzw. ob in Bezug auf die soeben umschriebene Versandmethode A-Post Plus allenfalls eine (echte oder unechte) Gesetzeslücke vorliegt.

4.3 Ausgangspunkt jeder Auslegung ist der Wortlaut (grammatikalisches Element). Ist der Normtext nicht klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss unter Einbeziehung aller Auslegungselemente nach seiner wahren Tragweite gesucht werden. Zu berücksichtigen sind der Zusammenhang mit anderen Gesetzesbestimmungen (systematisches Auslegungselement), die Entstehungsgeschichte (historisches Auslegungselement) sowie der Sinn und Zweck der Norm (teleologisches Auslegungselement), soweit diesem bei der Auslegung überhaupt eigenständige Bedeutung zukommt. Gleich wie das Bundesgericht lässt sich das Verwaltungsgericht von einem pragmatischen Methodenpluralismus leiten, der keinem Auslegungselement einen grundsätzlichen Vorrang zuerkennt. Es muss im Einzelfall abgewogen werden, welche Methode oder Methodenkombination zu der Lösung führt, die im normativen Gefüge und mit Blick auf die Wertentscheidungen des Gesetzgebers am meisten überzeugt

(zum Ganzen BVR 2023 S. 264 E. 3.2, 2020 S. 476 E. 4.2, 2019 S. 15 E. 3.1, 2016 S. 167 E. 3.1 mit Hinweisen).

4.3.1 Der Gesetzeswortlaut von Art. 44 Abs. 2 VRPG unterscheidet zwischen «eingeschriebener Post», «gerichtlicher Urkunde» und «gewöhnlicher Post» («pli recommandé», «acte judiciaire» und «pli ordinaire»). Bei den beiden ersten Begriffen handelt es sich um Dienstleistungen, die seitens der Schweizerischen Post klar definiert sind (vgl. etwa Factsheet «Gerichtsurkunde und Gerichtsurkunde Online» sowie Factsheet «Einschreiben [R]», abrufbar unter <www.post.ch>, Rubrik: Briefe versenden/Dokumente und Urkunden/Gerichtsurkunden bzw. Briefe versenden/Briefe mit Empfangsbestätigung) und denen gemeinsam ist, dass sie eine förmliche Empfangsbestätigung beinhalten (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 lit. a der Postverordnung vom 29. August 2023 [VPG; SR 783.01]). Dies spricht dafür, dass mit der Wendung «Zustellnachweis» («preuve» [de la notification]) im Sinne von Art. 44 Abs. 2 VRPG eine qualifizierte Zustellung gegen Empfang (vgl. dazu DAUM, a.a.O., Art. 44 N. 17) zu verstehen ist. Jedenfalls erscheint klar, dass ein Versand mittels A-Post Plus nicht unter den Wortlaut von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 VRPG subsumiert werden kann, sondern unter grammatikalischen Aspekten – mangels einer weiteren Kategorie – als «gewöhnliche Post» im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Satz 2 VRPG zu werten ist. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass auch die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) den Briefversand mittels A-Post Plus als «gewöhnliche Post» (Art. 138 Abs. 4 ZPO) betrachtet, bezieht sich der per 1. Januar 2025 in Kraft tretende Art. 142 Abs. 1^{bis} ZPO (AS 2023 491; BBl 2020 2697) – wonach die Mitteilung am nächsten Werktag als erfolgt gilt, soweit die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post erfolgt – doch hauptsächlich auf die Versandmethode A-Post Plus (AB 2022 N. 671 [Votum Lüscher], AB 2022 N 673 [Votum Bregy]; vgl. dazu auch den Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen, mit der die für die ZPO gefundene Lösung de lege ferenda auf weitere Bereiche des Bundesrechts ausgedehnt werden soll [Unterlagen abrufbar unter <www.fedlex.admin.ch>, Ru-

brik: Vernehmlassungen/abgeschlossene Vernehmlassungen/2024/EJPD)).

4.3.2 Art. 44 Abs. 2 VRPG findet sich im zweiten Kapitel «Verfahrensgrundsätze», mit welchem die verfahrensrechtlichen Eckpfeiler oder Standard-Verhaltensmuster etabliert wurden (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1989, Beilage 5, S. 3 zu Art. 16-48), unter dem Titel «Zustellung und Eröffnung». Aus dieser systematischen Einbettung lassen sich für die hier zu beurteilende Rechtsfrage keine relevanten Erkenntnisse gewinnen.

4.3.3 Im durch die Totalrevision von 1989 abgelösten Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege (GS 61-210) sah Art. 42 Abs. 1 vor, dass für die Zeitbestimmungen, den Fristenlauf und die Zustellung von Akten sowie die Berechnung des Streitwertes die Vorschriften der Zivilprozessordnung gelten, was zufolge eines entsprechenden Verweises auch für das Verwaltungsverfahren galt (vgl. Art. 9 i.V.m. Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates [GS 70-207]). Nach Art. 102 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO BE; GS 18-171) erfolgte die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien ordentlicherweise nach der in der Postordnung bestimmten Weise, wobei einfache Mitteilungen den Parteien auch mit eingeschriebenem Brief oder (in der Fassung vom 22. November 1989 [GS 90-38]) mit gewöhnlicher Post zugestellt werden konnten. Mit der «Postordnung» waren die Rechtsgrundlagen in der Verordnung (1) vom 1. September 1967 zum Postverkehrsgesetz (AS 1967 1405) gemeint, welche durch das Postgesetz vom 30. April 1997 (aPG; AS 1997 2452) bzw. die Postverordnung vom 29. Oktober 1997 (aVPG; AS 1997 2461) abgelöst wurde. Zwar enthielten das aPG und die aVPG (welche ihrerseits durch das Postgesetz vom 17. Dezember 2010 [PG; SR 783.0] bzw. die VPG abgelöst wurden) keine spezifischen Regeln für die Zustellung von Gerichts- und Betreuungsurkunden mehr, die bisherigen Regeln hatten zur Sicherstellung des Zustellungsnachweises jedoch weiterhin Geltung (vgl. LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Kommentar zur Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. Aufl. 2000, Art. 102 N. 3). Demnach waren insbesondere Verfügungen und Urteile sowie Fristanset-

zungen, wenn die Frist vom Tage der Zustellung an lief und dies daher aktenkundig sein musste, nach den für gerichtliche Akten geltenden Regeln – also per GU – zuzustellen. Zwar liess Art. 102 ZPO BE in der Fassung vom 22. November 1989 (GS 90-38) die Möglichkeit der Zustellung einer einfachen Mitteilung auch mit gewöhnlicher Post zu, ein eingeschriebener Brief bleibt aber unerlässlich, wenn der Beweis der Zustellung aktenkundig sein musste (vgl. LEUCH et al., a.a.O., Art. 102 N. 4).

Die mit der Totalrevision des VRPG per 1. Januar 1990 in Kraft getretene Fassung (GS 89-277) von Art. 44 Abs. 2 VRPG lautete wie folgt:

² Ausser bei Massenverfügungen und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung werden Verfügungen und Entscheide entweder mit eingeschriebener Post oder mit gerichtlicher Urkunde zugestellt. Kopien zur Kenntnisnahme können mit gewöhnlicher Post zugestellt werden.

Die Bestimmung basierte auf dem gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Kommission zur Vorberatung der Totalrevision des VRPG. Sie wurde jedoch im entsprechenden Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates (Tagblatt des Grossen Rates 1989, Beilage 5, S. 13 ff.) nicht näher erläutert und seitens der Kommission an einer einzigen Sitzung vom 29. November 1988 diskutiert, wobei es lediglich um die Ausnahmeregelung für Massenverfügungen ging (vgl. Protokolle der grossrätlichen Kommission zur Vorberatung der Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, JD 295/78). In der parlamentarischen Detailberatung war die Bestimmung kein Thema und sie wurde dementsprechend unverändert angenommen (Tagblatt des Grossen Rates 1989, S. 213). Den Materialien lassen sich somit keine Hinweise dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber mit der Totalrevision des VRPG – abgesehen von der Ausnahmeregelung für Massenverfügungen – eine inhaltliche Änderung hinsichtlich der Zustellvorschriften intendiert hatte. Demnach sollten fristauslösende Zustellungen von Verwaltungsakten in Anlehnung an die ZPO BE zu Beweis Zwecken weiterhin mit Empfangsbescheinigung erfolgen.

Im Zuge der Justizreform wurde Art. 44 Abs. 2 Satz 2 VRPG per 1. Januar 2011 zur aktuellen Fassung angepasst (BAG 09-147). Die Zustellung mit gewöhnlicher Post wurde nicht mehr auf Kennniskopien beschränkt, son-

dem auf alle Zustellungen erweitert, für die kein Zustellnachweis erforderlich ist. Im Vortrag des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sowie zum GSOG wurde vermerkt, dass sich die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden im Interesse einer einheitlichen Regelung im Wesentlichen nach der (damals neuen) ZPO richten soll, wobei es nach wie vor möglich sein soll, dass Verfügungen, bei denen ein Zustellnachweis nicht erforderlich ist, mit gewöhnlicher Post zugestellt werden (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 2009, Beilage 17, S. 32). Nach Art. 138 ZPO erfolgt die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Abs. 1). Andere Sendungen kann das Gericht durch gewöhnliche Post zustellen (Abs. 4). Mithin sollte auch im Anwendungsbereich des VRPG für Verfügungen und Entscheide grundsätzlich eine qualifizierte Zustellung gegen Empfang erfolgen. Wenngleich die Versandmethode A-Post Plus seitens der Schweizerischen Post damals bereits angeboten wurde (vgl. etwa Entscheid des Bundesgerichts vom 14. Januar 2010, 2C_430/2009, E. 2.3 [betreffend eine Briefsendung vom Oktober 2008]), war diese neue Postdienstleistung im Rahmen der Änderung von 11. Juni 2009 (BAG 09-147) noch kein Thema.

Insgesamt spricht das historische Auslegungselement dafür, dass die aktuelle Fassung von Art. 44 Abs. 2 VRPG – entsprechend der Rechtslage vor der Justizreform bzw. vor der Totalrevision des VRPG – für die Eröffnung von Verfügungen und Entscheide eine mit förmlichem Zustellnachweis verbundene Versandmethode vorbehalten wollte, was bei A-Post Plus gerade nicht zutrifft (vgl. E. 4.2 vorne).

4.3.4 Der Grundsatz von Art. 44 Abs. 2 VRPG, wonach Verfügungen und Entscheide entweder mit Einschreiben oder GU eröffnet werden sollen, dient nicht allein dem Zweck, der tatsächliche Empfang mittels förmlichem Zustellnachweis zu beweisen bzw. durch die Zustellfiktion (vgl. Art. 44 Abs. 3 VRPG) unwiderlegbar zu vermuten. Vielmehr dient eine qualifizierte Zustellung gegen Empfang auch dem Schutz der Beteiligten. Wird die angeschriebene Person nicht angetroffen kann sie die Abholfrist beanspruchen und im Zusammenhang mit der Fristwahrung von einem vergleichs-

weise späteren Eröffnungszeitpunkt profitieren (vgl. DAUM, a.a.O., Art. 44 N. 25). Hinzu kommt, dass ein Einschreiben oder eine GU prinzipiell nur an Werktagen (vgl. <www.post.ch>, a.a.O.), gewöhnliche Post – worunter nach dem Gesagten (vgl. E. 4.3.1 vorne) auch A-Post Plus fällt – hingegen auch am Samstag zugestellt wird. Dies kann zu (weiteren) Nachteilen führen, wenn die angeschriebene Person am Samstag (büro-)abwesend ist oder sich über den Zeitpunkt der Zustellung irrt. Bei einer verspäteten Kenntnisnahme geht die entsprechende Anzahl Tage der Frist verloren und die angeschriebene Person läuft Gefahr, säumig zu werden und damit einen Rechtsverlust zu erleiden (vgl. erläuternder Bericht des EJPD vom 14. Februar 2024 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen, S. 2, abrufbar unter <www.fedlex.admin.ch>, a.a.O.; vgl. auch GEORGES CHANSON, Fristenfallen bei «A-Post Plus» + Einschreiben, in: Anwaltsrevue 2010 S. 384 ff.; Plädoyer 4/2010 S. 63). Auch vor diesem (teleologischen) Hintergrund kann der Eintrag im Erfassungssystem der Post bei der Versandmethode A-Post Plus (vgl. E. 4.2 vorne) nicht als «Zustellnachweis» im Sinne von Art. 44 Abs. 2 VRPG verstanden werden, läuft diese Zustellart doch dem skizzierten Schutzzweck der Zustellung mittels Einschreiben oder GU entgegen.

4.4 Nach dem Dargelegten ergibt sich aus der Auslegung von Art. 44 Abs. 2 VRPG, dass mit «Zustellnachweis» im Sinne von Satz 2 eine qualifizierte Zustellung gegen Empfang zu verstehen ist, wie sie die in Satz 1 ausdrücklich erwähnten Versandmethoden Einschreiben und GU bieten. Hingegen fällt die Versandmethode A-Post Plus in die Kategorie der «gewöhnlichen Post» und genügt – ausser bei Massenverfügungen und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung – der gesetzlichen Zustellvorschrift für Verfügungen und Entscheide nicht. Mit Blick auf dieses klare Auslegungsergebnis erweist sich die Regelung von Art. 44 Abs. 2 VRPG im Übrigen nicht als unvollständig, womit auch keine Gesetzeslücke vorliegt (vgl. E. 4.2 vorne).

5. Zusammenfassend steht fest, dass die Zustellung der Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom 25. April 2024 (act. IIA 4.27, 4.33) mit A-Post

Plus in der vorliegenden Konstellation unzulässig war. Folglich lag ein Eröffnungsmangel vor, welcher der Beschwerdeführerin nicht zum Nachteil gereichen darf (Art. 44 Abs. 6 VRPG). Weil die Beschwerde vom 27. Mai 2024 (act. II 1-11) somit noch als rechtzeitig eingereicht zu gelten hat (vgl. DAUM, a.a.O., Art. 44 N. 58 f.), erübrigen sich Weiterungen zur Frage, ob der geltend gemachte «wesentliche Irrtum» hinsichtlich der Fristberechnung (act. II 33; Beschwerde S. 2) überhaupt als tauglicher Grund zur Wiederherstellung der Frist im Sinne von Art. 43 Abs. 2 VRPG (vgl. dazu E. 2.3 vorne) zu qualifizieren wäre (vgl. DAUM, a.a.O., Art. 43 N. 15; verneint für das Bundessozialversicherungsrecht in BVR 2019 S. 89). Der angefochtene Entscheid ist in Gutheissung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, aufzuheben und die Sache zur Prüfung der übrigen Eintretensvoraussetzungen bzw. zur materiellen Beurteilung der Beschwerde vom 27. Mai 2024 (act. II 1-12) an die Vorinstanz zurückzuweisen.

6.

6.1 Gemäss Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG werden in Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen vorbehältlich (hier nicht erfüllter) mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben. Vor diesem Hintergrund geht der Beschwerdeführerin von Anfang an ein schutzwürdiges Interesse am gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Im Übrigen wäre selbst im Falle einer Kostenpflicht über die unentgeltliche Rechtspflege nicht materiell zu befinden; der entsprechende Verfahrensantrag wäre angesichts des Prozessausgangs gegenstandslos.

6.2 Eine Billigkeitsentschädigung gemäss Art. 104 Abs. 2 VRPG wird nur ausnahmsweise und mit grosser Zurückhaltung zugesprochen. Sie ist auf aufwändige Verfahren beschränkt, in denen die beteiligte Privatperson durch sorgfältige Auseinandersetzung mit den sich stellenden Fragen und durch erheblichen persönlichen Arbeitsaufwand wesentlich zur Entscheidungsfindung beigetragen hat (BVR 2012 S. 1 E. 6; HERZOG, a.a.O., Art. 104 N. 29). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, weshalb der obsiegenden Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird gutheissen, soweit darauf einzutreten ist. Der angefochtene Entscheid des Regierungsstatthalter-Stv. des Verwaltungskreises Bern Mittelland vom 30. Juli 2024 (vbv 111/2024) wird aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird nicht eingetreten.
3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
 - A. _____
 - Einwohnergemeinde B. _____
 - Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.